



Satzung der Stadt Wurzen über die örtliche Bauvorschrift der Stadt Wurzen zum Verbot von Plakatwerbung aus ortsgestalterischen Gründen

Satzung, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Wurzen am 10.11.2004 aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. 3. 2003 (GVBl. S. 55) und des § 89 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. 5. 2004 (GVBl. S. 200), in der Fassung der 1. Änderung vom 12. 10. 2011:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Bestimmungen dieser Satzung dienen der Wahrung des städtebaulichen Bildes der Stadt Wurzen. Gebäude, Fassaden, Einfriedungen, Straßen und Plätze sollen geschützt werden vor übermäßiger und fortdauernder Plakatwerbung, sie sollen in ihrer jeweiligen städtebaulichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Wurzen insgesamt, also neben dem Stadtgebiet auch in allen Ortsteilen. Sie gilt jedoch nicht in förmlich festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie in Gebieten, die gem. § 34 Abs. 2 BauGB jenen Gebieten gleichgestellt sind.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Plakatwerbung, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Produkte, Beruf oder Veranstaltungen dient.

Diese Plakate sind ortsfest auf eine Tafel oder auf einem Untergrund angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar. Plakate sind aus festem Papier, Pappe, Folien oder Stoffen hergestellt.

Die Satzung gilt für Plakatwerbung, sie gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne von § 10 der Sächsischen Bauordnung.

Plakate auf Sammeltafeln und Litfasssäulen fallen nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

§ 4

Verbotene Handlungen

Es ist verboten, Plakate sichtbar vom öffentlichen Raum aus an Gebäude, Fassaden, Einfriedungen, Mauern, private technische Einrichtungen, Stadtmöbel, Bäume u. ä. anzuheften, zu kleben oder in anderer Weise zu befestigen oder die Anbringung zu beauftragen oder zu dulden.

§ 5
Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können gestattet werden, wenn sie städtebaulich vertretbar oder befristet sind und die Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt oder die Zweckbestimmung dieser Satzung offensichtlich nicht gefährdet wird.

Für die Prüfung einer Abweichung fallen Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wurzen an.

Die Satzung der Stadt Wurzen über Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes der Stadt Wurzen bleibt unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 dieser Satzung verstößt.

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der SächsBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung in Form der 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wurzen, 13.10.2011

- Siegel -

Röglin
Oberbürgermeister